

§. 2. Si domus pastoralis desit, talem conducantur.
 Quod si domus pastoralis non extet, domum aliam honestam conducant, aut si familiam non habent, habitacionem Ecclesiae parochiali vicinam, minime vero diversorium publicum aut suspectae familiae domicilium eligant; interim cum suis parochianis de modo et ratione domus pastoralis quantocyus aedificandae deliberent; pro singulorum siquidem Parochianorum animarum salute vel maxime necessarium est, habere Parochiam suam seu Viceparochiam nocte et interdia in Parochia assidue residentem, et praesentem.

§. 3. Domus Pastorum annuè visitentur, ac reparentur.
 Cum plerumque Parochiani in aedificandis aedibus pastoralibus reddantur difficiliores, ex quo Curati seu Vicecurati conservationem dictarum aedium cum gravi damno neglexerint et negligant: idcirco deinceps (postquam per Parochianos debite fuerint reparatae vel aedificate) sub aestimacione a juratis scabinis synodalibus facienda, Pastori vel Vicepastori tradantur, quam haeredes sub obligatione omnium bonorum praestare tenebuntur. Praecipimus insuper, ut Archidiaconi et decani rurales aedes pastorales saepius visitent, in iisdem restauranda autoritate nostra reparari jubeant, inobedientesque nobis denuntient, ut ex eorundem redditibus necessariae reparacionis impensa desumantur, et contumaces praeteritae negligentiae etiam poenas luant: Si vero ad restauracionem obligati Pastores vel Vicepastores ea non facta ex hac vita migrarint, vel beneficiis suis renunciarint, mobilia tandem detineantur, ne quippiam ex haereditate, sive legatariis extradatur, donec expensae ad reparacionem requisitae subministratae fuerint.

§. 4. Pastor instituendus indicem bonorum mobilium domus pastoralis et ornamentorum Ecclesiae, cui exhibere debeat.

Nullus porro Pastor seu Vicepastor in Pastoratu suo instituat, qui non bonorum mobilium in domo pastoralis inventorum, similiter calicum, vestimentorum, ornamentorum, librorum, et quorumcumque instrumentorum et suppellectilium ecclesiasticarum indicem, cum designatione omnium in aedibus pastoralibus destructorum, dirutorum, aut deperditorum, sese intra semestre nobis, aut vicario nostro in spiritalibus generali, vel Archidiacono loci, aut Decano suo rurali exhibiturum se sponderit, sub viginti quaque florenorum aureorum poena secus facientibus infligenda.

Nr. 5.

Jagdordnung, vom 19. Mai 1662.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Erzbischoff zu Cöllen etc. Thun kundt und hiemit zu wissen: Demnach Uns so wol von hiesigen

unserer Erzbischoffs Ritterschafft, als auch sonstigen klägend vorgebracht, welcher gestalt nit allein die Aufwendige, sondern auch einige uners Erzbischoffs Eingeseffene, welche keine alte und beweislich Adelige Sige, oder andere Güter, so darzu berechtiget, haben, oder in rechtmässigen Besitz und Gebrauch sich befinden, sich der Kleiner Jagt anzumassen understehen, denselben aber ein solches billig Lenger nit zugesatten oder nachzugeben: Daß Wir berentwegen alle und jede, welche berichte Jagt Verrechtigkeit nit vorgebracht, hiemit gnedigt gewarpet, Ihnen auch bey Vermeidung unausbleiblicher Straff von fünfzig Goldgulden, und unserer Magnadt ernstlich gebotten haben wollen, sich dergleichen Jagens nit schlossen, Lunden, Stricken und sonst hinffro genschlich zu müssen und zu enthalten, unseren Ambtleuten, Schultheissen, Wögten, Kellern, Forstern und Aufsehern auff unsere Willpan, vort allen unsern Dieneren, ins gemein kraft dieses ebenfals gnedigt befehleb, herauff fleißige Acht zu geben, und da sie einen oder anderen wider dieses unser Beschalt verentlich gehandelt zu haben befinden werden, den oder dieselbe auff unser negstes Ambthaus gefenglich hinführen, und bis zu fernere unser Erhaltung baselbsten verpflich anhalten zu lassen. Urkundt unsers Handzeichens und vorgebruckten Churfürstl. Secretis Insignis, Geben in unser Residencz Stadt Bonn, den 19. May, Anno 1662.

Maximilian Henrich.

(L. S.)

Herrn Seyler.

Nr. 6.

Erz. Bischoffs Cölnisch Rechtsordnung Maximilian Henrichs, vom 16. Merz 1663.

Wir Maximilian Henrich von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Cöllen, etc. Thun hiemit allen unsern Geist- und Weltlichen Räten, Beamhten, Richtern, Wögten, Schultheissen, Schefen, Bürgermeistern, auch allen unsern Bedienten, Unterthanen, und sonstigen manniglichen, wes Standes, oder Würden die seyen, insgemein zu wissen: Demnach Wir bey uns betrachtet, einer ordentlichen Driigkeit vornembstes Ambt, in demer zugutsehen, daß sie dahin sorglich sehen solle, auff daß die Ihre von Gott anbefohlene Unterthanen in Gleichheit und Rechten erhalten, und manniglichen die Justiz unpartheylich, und zwar ohne vergeltliche und unbillige Unkosten und Umkehrung ertheilt werden möge. Und dan Wir unter wechender unserer Churfürstlicher Regierung angemerckt, daß viele schädliche und kostbare Streytigkeiten bey denen Gerichten auß demer entstanden, daß die Unterthanen ein oder andersseits sich entweder auff gemeine Landts- oder aber absonderliche Statt- oder Amtes hergebracht, von denen beschriebenen Rechten abweichende Gewonheiten beruffen, und da solche von dem Gegentheil nicht gestanden, sondern widersprochen, eine

große Zeit mit deren Beweißthum hinauff; unterdessen aber mancher an seinem Rechten Mangel leiden: oder doch damit zu großem seinem Schaden und Nachtheil aufgehalten werden muß; zudeme auch der vielerley Unterscheid der Gebrauch, so von Ort zu Ort oftmahl vorgebracht, den Richter nit wenig irr macht; Es haben Wir, zu Vorkommung solcher Ungelegenheiten, eine Rotturfft erachtet, alle dieses Erbschafft-Gewonheiten in Schrifften kürzlich abfassend zu lassen, und jedermännlichen Kundt zu machen, damit so wohl die Partheyen in Besetzung ihrer Processen, als die Richter in Begreifung der Urtheil sich darauf ohne Weitläuffigkeit zu belehnen, und darnach zu achten haben; Und sollen nun diesem nach alle andere Gewonheiten und Gebräuche, die hinein außdrücklich nicht gesetzt, oder benamset, wie sie auch beschaffen seyn mögen, ohne einige Ausnahm, für nichtig und kraftlos erkant und erkärt seyn, sonder außer derselben alle andere Fälle nach denen gemeinen beschriebenen Rechten erdrert und abgeurtheilt werden.

Titulus I.

§. 1. In unserm Erbschafft aller Orten ist einem jeden, deme es sonst vermög gemeiner Rechten nicht absonderlich verboten, über seine Saab und Güter ohn Unterscheid, ob sie in Geredt, fahrenden, beweglichen, oder in ligenden unbeweglichen Gütern bestehen, ob sie anerwonnen, oder angerbt seyen, seinen letzten Willen oder Testament außzurichten erlaubt.

2. Ein solcher letzter Will oder Testament mag vor Notario, dem geschwornen Gericht: oder Stattschreiber, oder Pastorn des Orts, wo der Actus vorgehet, und zween Scheffen in den Stätten, auff dem Land aber zween anderen darzu erfordereten Zeugen gültig aufgericht werden, Es soll aber dasselb, wan schriftlich testet wird, von dem Notario, Gericht: oder Stattschreiber, oder Pastorn und denen zween Scheffen in den Stätten, oder Zeugen auff dem Landt anderschrieben seyn, zu Pestzeiten aber mögen in denen Stätten an statt der Scheffen zween andere Zeugen, gleichwie auff dem Landt, gebraucht werden.

3. Wan aber jemand gerichtlich testiren will, mag er in Gegenwart des Gerichtschreibers und zween Scheffen sein Testament eigenhändig anderschrieben verschlossen oder unverschlossen vorbringen, und dem Gerichtschreiber zum Gerichts-Protocoll zu legen antworteten, der dan alsbaldt als solchen Antantwortungs Actum auff das Testament schreiben soll.

4. Will einer sein Testament von Mundt aussprechen, soll er den Nahmen dessen, den er zum Erben einsetzt, und was er sonstn darin begriffen haben will, vor dem Notario, Gericht: oder Stattschreiber, oder Pastorn und zween Scheffen in den Stätten, und auff dem Landt zween dazu Verlässeren Zeugen offentlich und klarlich beennen.

5. Wan der Testirer des Pastorn, Gericht: oder des Stattschreibers, oder Notarii, wie auch in den Stätten der Scheffen nicht mächtig seyn kan, oder sonstn sich ihrer zu gebrauchen bedenkens hette, mag er an statt einer jeder auß diesen abgehender Person zween andere Zeugen dazu beruffen.

6. Da das Testament von Mundt ausgesprochen, soll der Notarius, Gericht: oder Stattschreiber, oder Pastor, oder aber, wan in Mangel

deren zween andere Zeugen gebraucht werden, jemandt von denselben die Vermächnuß alsbaldt verzeichnen, und dem Testirer und Zeugen vorlesen, zumahl sonsten heftiger aus dem Zeugnuß oder übel eingenommener Meinung des Testirers leichtlich Irrungen und Streit entstehen könten, im widrigen, da solches nicht macht genommen, soll das Testament kraftlos und vn-würdigen seyn.

7. Gleichwie in diesem Erbschafft üblich hergebracht, daß in denen Vermächnußen durch letzten Willen des zeitlichen Erbschafften und unferer Thumelkirchen zu GÖW mit einem Turnus oder mehrern, nach des Testirers gutem Effer, pflegt gedacht zu werden, Also sollen die Notarii, Pastores, oder andere zu Beförderung des Testaments oder letzten Willens gebräuchende Personen den Testirer jedesmahl: erinnern, beürte gute Gewonheit nicht außser Acht zulassen.

8. Es gehet einem jeden frey, über sein verlassenschaft ganz oder zum theil, auch ohn Einsetzung eines oder mehr universal Erben durch letzten Willen zu verordnen, und soll alzeit die Codicillancul, wan sie schon nicht gemelt worden, darin verstanden werden, daß nemlich der übriger theil der Erbschafft, deren in der Vermächnuß nicht gedacht worden, bey den negsten Anverwanten, welchen solche sonstn von Rechtswegen gehöret, und zwar ohn Abzug der Falcidia: oder Trebellanicae, verbleiben solle.

9. Im Fall nun die Erbschafft durch Particular- oder Stückweise gehörende Vermächnuß ganz erschöpft, also daß sich niemand für Erben angeben wolte, und aber Schulden auff der Erbschafft zu bezahlen hatten, (So sollen die Legatarii nach Proportion oder Ertrag ihrer Vermächnuß oder Giffte so viel fallen lassen oder beitragen, als zu Bezahlung der Schulden vermöthen. Sie aber über den Werth alskohler Giffte (wan nur Inventarium oder Verzeichnuß der ganger Erbschafft gebürend aufgericht) nicht verbunden seyn.

10. Wan Elteren unter ihren Kindern, der Theilung halber, Verordnung hinterlassen wollet, ist gnug, daß sie ihren Willen mit eignen Händen beschreiben, und mit ihrem Nahmen mit Jahr und Tag unterzeichnen, und soll solches unter den Kindern, wan schon keine Zeugen darzu gebraucht, gültig seyn.

11. Auff gleiche Weis mag auch ein Vatter oder Mutter ihren Kindern, oder beyderseits Geschwötern ihren Erbschafft, wan Vatter oder Mutter vorher verstorben, auff den Fall sie in unvorgbaren Jahren mit todt abgehen würden, einen Affer-Erben aufsetzen in denjenigen Gütern, die vom Testirer herrühren, jedoch durch solche Substitution oder Affer-Erbschafft des kindts hinderbleibendem Vatter oder Mutter ihr natürliches Antheil oder Nothgebürnuß, zu latin legitima genannt, nit benehmen.

12. Ein jeder mag seine Erbschafft mit einem Fideicommiss oder Affer-Vermächnuß nach belieben beschweren, jedoch soll denen Kindern ihr Nothgebürnuß oder Legitima alzeit frey bleiben, andere eingefetzte Erben aber sollen den vierten Theil, zu latin Trebellanicam, davon außziehen oder abzukürzen nicht besigt seyn, sondern hierin, wie sonstn allenthalben, des Testirers Verordnung auffe genauest nachgangen werden.

13. Dgemeltes Fideicommiss oder Affer-Vermächnuß soll weiter als auff den dritten Erben, den erst eingefetzten mit einschließlic, unerachtet

der Testator ein anders verordnet, nicht gültig seyn, sondern die Güter so baldt sie in die vierte Handt vererben, wieder in ihre Freyheit kommen, und zu des Besizers willkührlicher Disposition stehen.

14. Wan zwey Eheleuth zu Bewußt ihrer Kinder ein sambt-Testament, wie es nemlich unter ihnen mit beyderseits Güteren gehalten werden soll, aufrichten, kan nach Absterben des einen der Verlebender solches mit anderen, sonderen ist es auch in seinen eigenen Güteren, so viel er deren bey stehender Ehe besessen, zu halten schuldig, in denen aber hernach im Wittibstand gewonnenen bleibt ihm eine ungebundene Handt.

Titulus II.

§. 1. Wan Vatter oder Mutter ohn Testament oder Ordnung ihres letzten Willens mit Hinterlassung Eheleiblicher Kinder (worunter auch diejenige, so zwar unehelich gezeugt, aber durch hernach folgenden Ehestand geehligt worden) mit zu verstehen, hinterleben, sollen selbige Kinder alle Väterliche und Mütterliche Haab und Güter fahrend und liegend zu gleichen Theilen erben, wo aber Enckelen oder Urenckelen in rechter absteigender Linien vorhanden, treten dieselbe alzeit in ihrer abgangener Elteren Platz, und erben mit des verstorbenen Anhern oder Urnherrn Kinderen in Stämme, gleichwie ihre Elteren; wan sie noch im leben weren, würden geerbt haben.

2. Da aber Mann oder Frau vorhin im Ehestand gewesen, Kinder darin gezeugt, und nach Absterben des Ehegatten zu der zweyten und mehreren Ehen geschritten, und darin auch Kinder gezeuelt, wollen die Kinder erster und folgender Ehe, der Natur und Geburt nach, ihrem gemeinen Vatter oder Mutter gleich nahe seyn, so bleibt es auch, der Erbschafft halber, billig bey Verordnung der allgemeinen beschriebener Rechten, daß nemlich alle solche Kinder, ohne Unterscheid der Ehe, dacin sie geboren, ihren Vatter oder Mutter in deren zugebrachten-eigenthumblichen, oder auch von ab-auffsteigender, oder Seiten Linien durch Erbschafft in erster, zweyter, oder fernerer Ehe anerfallenen Güteren zu gleichen Theilen erben sollen und mögen, es seye dan Sach, daß die Pacta der vorhergehender Ehe, wegen der Erbschafft eines oder beyder Ehegatten, auff den künftigen Fall des gebrochenen Ehebets, eine andere Verordnung mitbringen, dan solche in alle weg statt haben, und denselben ohne Widerredt eingefolgt werden soll.

3. Die in jeder Ehe anermommene liegende oder unbewegliche Güter (worin auff Jahr Renthen angelegte Gelder, sie seyen losbar oder nit, ohne Unterscheid alzeit und allenhalten mit verstanden werden) sollen bey derjeniger Ehe Kinderen, darin sie gewonnen, verbleiben; Wie es aber mit deren nießlicher Nutzbarkeit, so dan dan fahrenden oder beweglichen Güteren zu halten, ist hierunter bey dem 8. Titul von den Eheleuthen vermeldet.

4. Im Fall ein Sohn oder Tochter, ehe sie das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters erfüllet, ohn ihrer leiblicher Elteren Vatters oder Mutter Wissen und Willen sich verheyrathet, sollen sie zwar dadurch ihres natürlichen Antheils oder Legitimas an der Väterlichen oder Mütterlicher Erbschafft nicht entsetzt werden können, wollen sie aber dadurch eine grosse Undankbarkeit gegen ihre Elteren begehen, sollen die-

selbe bey ihren Lebzeiten ihnen einig Heyrath Gut zu geben nicht schuldig seyn.

5. Denen in Geistlichen Orden eingetretenen Söhnen oder Töchtern sollen die Elteren schuldig seyn, vor dem Gelübb oder Profession, nach Gestalt ihres Vermögens, eine billigmäßige Aussteuer, als etwa von ein hundert bis in tausend Thaler Göllasch zum höchsten, zu verschaffen, wan man sich über darüber beyderseits nicht würde vergleichen können, soll die Obrigkeit darin eine billiche Maßigung treffen, und damit der Geistlicher Sohn oder Tochter von der Elterlicher Verlassenschafft, wie auch allen Bey- oder Seitensfällen genzlich abgegetüt und verziehen seyn; Wan auch solches durch die Geistliche Söhne, Töchter, oder deren Ordens Oberen versumbt oder verschoben, soll nicht desto weniger hernach die Obrigkeit darin gebührende Verordnung zu stellen Macht haben.

6. Und wan etwa hernach eine solche Geistliche Person nach beschriebener Profession aus ihrem Orden austreten würde, soll dieselbige zu den Elterlichen oder anderen anerfallenen Güteren durchaus keinen Zutritt mehr haben.

Titulus III.

§. 1. Wan ein Kindt mit todt abgehet, und keine Erben in absteigender Linien, als Söhne, Töchter, oder Enckelen, oder auch keine Brüder, oder Schwestern von beyden Seiten, noch auch deren Kinder im ersten Grabt verlasset, so erben des gestorbenen Kindts Vatter und Mutter seine verlassene liegende Haab und Güter, dieser gestalt, daß der Vatter diejenige, so von Väterlicher Seiten, und die Mutter diejenige, so von Mütterlicher Seiten auff das gestorbene Kindt kommen, vorab nehmen, alle übrige unter sich gleich theilen.

2. Wan aber entweder der Vatter oder Mutter mit todt abgangen, so erbt das ander, so noch im leben, alle des Kindts Haab ohn Unterscheid woher solche auff dasselb kommen, vor allen Anherren und Answrauen und allen anderen Freunden.

3. Da Vatter und Mutter nicht im leben, so erben die verlassene liegende Güter, so von Väterlicher seiten an das gestorbene Kindt kommen seind, Anherr und Answrau von dem Vatter vorab, desgleichen die von Mütterlicher seiten kommende liegende Haab und Güter Anherr und Answrau von der Mutter auch vorab, und die andere übrige Haab und Güter erben Anherr und Answrau von beyden Seiten miteinander.

4. Wan aber allein ein Anherr oder Answrau, Urnherr oder Uranswrau des gestorbenen Kindts von Vatter oder Mutter seiten im leben, der oder die erben allein so viel, als Anherr und Answrau oder Urnherr und Uranswrau von beyden Seiten zusammen, wan sie zugleich im leben weren.

5. So lang ein Anherr oder Answrau im leben, werden Urnherr und Uranswrau von der Erbschafft ohn Unterscheid woher die Güter kommen, ausgeschlossen; Wan aber kein Anherr und Answrau im leben, so erben die Urnherr und Uranswrau in aller massen, wie von den Anherren geschrieben ist, vor allen anderen Verwandten, auch vor den Geschwistigen von einer seiten und derselben Kinderen.

6. Da aber das verstorbene Kind an Vatter- oder Mütterlicher seiten nur einen Anherrn oder Answrau, Urnherrn oder Uranswrau, und an

der andern Seiten beyde so wohl Anherrn als Anfraw, oder Uranherrn und Uranfraw noch im Leben hette, soll zwar, wie oben von Vatter und Mutter gemelt, ein jeder theil in den liggenden Gütern, so von seiner Seiten herkommen, vorab erben, alle übrige Güter aber in zwey gleiche Theile, und davon die eine Halbscheidt auff den einen Anherrn oder Anfraw von Vatter oder Mutter, die andere aber auff beyde Anherrn und Anfraw von der andern Seiten verfallen.

Titulus IV.

§. 1. Wan das abgestorbene Kind hinter sich vollbürtige Brüder oder Schwestern, oder derselben Kinder im ersten Glied im Leben verlässt, so erben dieselbe mit des abgestorbenen Kindes Vatter und Mutter, oder Vatter allein, wan die Mutter vorhin gestorben, oder mit der Mutter allein, wan der Vatter mit todt abgangen, und da weder Vatter noch Mutter im Leben, alßdan mit den Anherrn und Anfrawen, oder wan deren auch keine mehr vorhanden, mit des abgestorbenen Kindes Anherrn oder Uranfrawen alle haab ohn Unterscheidt, je eine Person so viel als die andere, doch sollen der Brüder- oder Schwester Kinder, ihrer seyen viel oder wenig, nicht nach den Häuptern oder Zahl der Personen, sondern in Stämme, nemlich an statt ihrer Väter und Mutter erben, und mehr nicht, dan ihr Vatter und Mutter geerbt hetten, wan sie im Leben geblieben weren.

2. Da nach tödlichem abgang Vatters oder Mutter das abgestorbene Kind an einer Seiten nicht mehr, dan einen An- oder Uran hinter sich verlässt, und auff der andern Seiten zween An- oder Uran sambt vollbürtigen Brüdern oder Schwestern, oder derselben Kindern, so werden dieselbige Anherrn oder Uranherrn, Anfraw oder Uranfraw auff der andern Seiten beyde für eine Person gerechnet, und erben auch beyde nicht mehr, dan ein von des abgestorbenen Kindes vollbürtigen Brüdern oder Schwestern, oder deren eines Kinder alle erben mögen.

Titulus V.

§. 1. Wan der verstorbenen in ab- oder auffsteigender Linien niemand, sondern vollbürtige Brüder oder Schwestern, oder derselben Kinder im ersten Glied hinter sich verlässt, alßdan erben dieselbe gleich miteinander vor allen andern Verwandten, auch vor ihrer vollbürtigen Brüder oder Schwester Enckeln, wie auch vor Brüder- und Schwestern von einer Seiten und derselben Kindern.

2. Jedoch erben der Brüder oder Schwester Kinder, ihrer seyen viel oder wenig, mit des verstorbenen Bruder oder Schwester, wan deren noch im Leben, in die Stämme, und mehr nicht, als ihr Vatter oder Mutter geerbt hette.

3. Da aber der verstorbenen keine vollbürtige Brüder oder Schwestern, aber wol deren Kinder im Leben verlässt, alßdan erben dieselbe, ihrer seyen von einem oder mehr Brüder oder Schwester viel oder wenig, alle sämpflich in die Häupter zu gleichen Theilen.

4. So aber keine vollbürtige Brüder oder Schwestern, noch deren Kinder im ersten Glied vorhanden, alßdan erben die einseitige oder halb- bürtige Brüder und Schwestern und deren Kinder vor allen andern An-

verwandten, auch vor des verstorbenen Vatters oder Mutter Brüdern und Schwestern ohn Unterscheid, wo die Güter herrühren, auff gleiche weise, wie von den vollbürtigen gemelt worden.

5. Jedoch wan der Verstorbenen zwey oder einseitige Brüder oder Schwestern, oder deren Kinder, nemlich eine von dem Vatter und die andere von der Mutter verlässt, alßdan sollen die Brüder oder Schwestern von der Väterlicher Seiten und deren Kinder im ersten Glied diejenige liggende Güter, so von dem Vatter herrühren: und hingegen die Brüder und Schwestern von der Mütterlicher Seiten die Mütterliche liggende Güter vorab erben.

6. Wan keine voll- oder halb- bürtige Brüder oder Schwestern, noch von denselbigen Kinder im ersten Glied im Leben, so erbt jeder negativer Blutsverwandter des verstorbenen Verlassenschaft ohn Unterscheid männliches oder weibliches Stammens, so räher die Verwandtschaft von einem Vaudt her oder von beyden, auch ohn Unterscheid von welcher Seiten die Güter herkommen, und solches in das zehend Glied der Verwandtschaft, dergestalt, daß jedemahls eine Geburt für ein Glied, nach Verordnung der gemeiner beschriebener Rechte, zu rechnen.

Titulus VI.

§. 1. Demnach die gesampte Ritterschafft dieses unsers Erz- Stiffts auff gemeiner Landtags Versammlung hat zu erkennen gegeben, daß von Alters zwat so wohl in hiesigem Erz- Stifft, als andern benachbarten Landten im Brauch gewesen, daß zu Erhaltung der Adlicher Familien, Stammens und Namens dem eltsen des Sohns das also genantete Adliche Borthel vorab aufgefolt, wie auch denen Töchtern eine sichere Summ Geldts zur Aufsteuerung und Heyraths- Gut gegen Verzieg der Eitelicher Verlassenschaft mit gegeben worden, so aber eine zeithero von eltsen zu Wieder und Ubergang der Ritterschafft in Streit gezogen werden wollen, und derowegen gebetten, zu Verhütung aller künfftiger Irrungen dieserhalb eine beständige Verordnung verassen, und diesen unsern Landt- Rechten mit einverleiben zu lassen; und dan Wir solches der Willigkeit, auch anderer benachbarter Landten Gewonheit gemäß befinden; So fügen und ordnen Wir hiemit: Erstlich, daß hinführo befagter von der Ritterschafft Töchter, wan Ehne vorhanden, einen sicheren Pfennig oder Stück von der Erbschafft für Heyrathsgut von denen Eltern oder Brüdern anzunehmen und damit sich begnügen zu lassen schuldig seyn, und zu den Eitelichen Erbgütern ferner und zumahl keinen Zugang noch Anspruch haben, sondern davon ausgeschlossen seyn und bleiben sollen.

2. Für solches Heyrathsgut sollen Vatter, Mutter, oder Brüder ihren Töchtern oder Schwestern ein mehrers nit, als nach Ertrag ihrer Mitteln oder Vermögens, und (da Zweifel oder Irrungen darüber vorfielen) der Auserwanten gutbedencklich, nemlich ein, zwey, drey, vier, und zum höchsten fünf tausend Reichsdaler, gleich bey der Verheyragung entweder baar, oder mit jährlicher Pension, gegen quuglambes Versicherung, bis zur Abloß, nebenst denen Mütterlichen Kleinodien und Leibschmuck nach der Mutter todt zu geben verbunden seyn.

3. Da aber nur ein Sohn und nicht viel Schwestern vorhanden, das Vermögen aber gar groß, alßdan soll in der negster Auserwandter

und anderer dazu ziehender guter Freunden Ermessung stehen, was etwa mehrers vorgemelter Summen bezuzulegen.

4. Die übrige hochzeitliche Aufkräftung soll auch ehrlich, jedoch weitzer nicht, als nach Ertrag und Proportion des Heyrats-Guts, durch die Elteren oder Brüder geleistet und gefolgt werden.

5. Solchem nach sollen die Töchter nit allein von der Elterlichen Verlassenschaft, sondern auch von der Brüder Weysfall der Stock- und Stammgüter, auch ohne absonderliche mündt- oder schriftliche Renunciation oder Verzieg für allerdings abgegütet gehalten werden.

6. Wan aber einer oder mehr von den Brüdern ohn Kinder verestirbt, und anerwonnene Güter verlasset, alsdan soll dazu, wie auch zu dem Gereiden oder Farnus den Schwwestern nebst den überlebenden Brüdern und deren vorverstorbenen Kinderen der Zutritt unbenommen seyn, und es damit gehalten werden, wie oben in dergleichen Erb- und Sterbfällen verordnet.

7. Dafern sich ein Seit- oder Weysfall bey des Vatters oder der Mutter Weiber oder Schwester, deren Kinderen, oder Kindtskinderen und weiter hinab begibt, sollen die Töchter und deren Kinder, Kindtskinder und die von denselben ferner entsprossen, gleichfals von des Abgestorbenen hinterlassenden Stock- und Stammgütern, nemlich die von gemeinen Elteren herrührend, nach abgesetzter Proportion des Heyratsguts und Ankräftung durch des Abgestorbenen Stamms Verwandte mit einer Summen Gelds abgeliebt werden, in allen übrigen seiffälligen Gütern aber mit den Brüdern und anderen Anverwandten zu gleichen Theilen erben.

8. Oberrückte Erb- und Vererbung der Töchter Aussteuer soll alsdan nicht Platz haben, noch die Schwwestern dem Bruder von den Elterlichen Gütern zu weichen schuldig seyn, wan die Brüdere alle sich dergestalt mißheyrather würden, daß ihre Erben sich zu Landtügen unter dem Ritterstandt rechtlicher Gebär nicht qualifiziren könten, sondern soll in solchem Fall denen Töchtern bevorstehen, mit selbigen Brüdern die Elterliche Verlassenschaft ohn Abzug eines Adlichen Vortheils in Capita abzutheilen.

9. Im Fall aber hernacher dergleichen mißheyrather Brüdern nach gelassene Söhne sich wieder an solche Standts-Personen, deren Geschlecht und Thneten zu Landtügen unter dem Ritterstandt qualifizirt vermöchten würden, soll es wiederum unter ihren Kinderen in Erb- und Theilung nach Inhalt obiger Disposition gehalten werden.

10. Wofern die Töchter ohn Verwissen und Willen der Elteren sich, obwol an Standts- gleiche Adelige Personen vor dem fünf- und zwanzigsten Jahr ihres Alters verheyraten würden, sollen sie von ihren Elteren bey deren Lebzeiten einig Heyratsgut zu forderen nicht befugt seyn, sondern erst nach deren Tod dasjenig, was denen gehorsamen Schwwestern in Capital oder Haupt Summen mitgegeben, zu erlangen haben, diejenige Töchter aber, so sich wider oder ohn ihrer Elteren Willen mißheyraten würden, sollen nicht allein bey Lebzeiten der Elteren nichts, sondern auch nach deren Absterben mehr nicht, dan den dritten Theil dessen, was denen gehorsamen Schwwestern zugelegt worden, zu forderen haben.

11. Damit nun aber die Töchter solches Heyratsguts von ihren

Brüdern, da selbiges von den Elteren bey Lebzeiten nicht entrichtet, versichert seyn mögen, sollen die Brüder, ehe sie zur Erbtheilung schreiten, mit den Schwwestern obgemelter Aussteuer- und Auskräftung halber Mächtigkeit zu machen, und sie oder deren Vormünder detsfalls zu versichern verbunden, denen Töchtern auch dafür die Elterliche Verlassenschaft absonderlich (wie ohn das die gemeine Rechten mitbringen) verstrickt seyn und bleiben.

12. Wan nun die Schwwestern obgesetzter maßen abgegütet, sollen die Ritter Erb- und Güter unter denen Brüdern mit diesem Unterscheidt getheilt werden, daß nemlich im Fall nur ein einziges Stammhaus oder Adlicher Sitz vorhanden, solchen der Älteste Sohn sambt dessen Graben und Weysfang, auch was darin gelegen, als Garten und Baumgarten, auch daselbst vorhandens Geschütz und was im Haus nachgelfast ist, neben darzu gehöriger Jurisdiction und darab fallender Kuchbarkeit, Jagt und wilder Fischey auff fließendem Wasser vorab ohne einige Erstattung nehmen und behalten möge, und annebenst die neigt bey dem Stammhaus gelegene Länderey dem Ältesten, die abgelegene Länderey aber dem Jüngeren Sohn, jedoch mit dem Beding verbleiben, daß vom selbigen Theil, so in natura besser als das ander, detsfalls gebräuchliche Erstattung geschehen solle.

13. Wan aber mehr Adelige Häuser oder Sitz vorhanden, und der Älteste Bruder darauf eines erwehlet und vorabgenommen, alsdan soll der zweyter Bruder das andere Haus oder Sitz ebener gestalt vorabzunehmen berechtiget seyn, und es alsfort mit dem dritten und folgenden Brüdern, dafern noch Häuser vorhanden, gehalten werden.

14. Im fall der abgestorbener Vatter mehr Güter außershalb dieses Erbstifts in anderer Herren Landen, wo das Adlich Elterlich Vortheil auch in Uebung ist, in Besit ge habt, soll der Älteste Sohn sich als solches Vortheils nur an einem Ort zu gebrauchen befugt seyn, und wan er anderswo ein Haus oder Sitz erwehlet, sich dessen in hiesigem Erbstift nicht anzumassen haben, sondern verlastigt seyn.

15. Wan aber einer von den Brüdern sich mißheyrather, alsdan solle er dieses Adlichen Vortheils nicht kfähig, sondern solche Gerechtfame auff den folgenden standtmäßig geheyrateten Bruder devolvirt seyn.

16. Dafern nun aber keine Söhne vorhanden, in solchem fall soll es wegen des Adlichen Vortheils mit denen Töchtern, gleichwie oben von den Söhnen verordnet, gehalten werden.

17. Obiges alles ist zu verstehen, wan die Elteren ihrer Güter halber unter ihren Kindern oder sonst kein Testament oder letzten Willen auffgerichtet, dan denselben hierdurch andere Disposition ihres Gutbedindens zu machen unbenommen seyn soll.

Titulus VII.

Als der Lehn Succession halber und sonderlich, ob die Töchter und Weibliche Anverwandte derselbigen fähig oder nicht, vor diesem vielfaltig gestritten worden, und aber darüber im Jahr 1659. den 28. Junij ein Vergleich auffgerichtet, so wird derselb zu männiglich Nachricht dieser Ordnung von Wort zu Wort einverleibt.

Kundt und zu wissen seye hiemit, Was zwischen dem Hochwürdigsten und Durchleuchtlichsten Fürsten und Herren, Herrn Ferdinanden Erbgräffschaffen zu Söllen, zc. höchstseligster Gedächtnus, und der Ebllicher Ritterschafft dieses Erzhertzoglichen Söllens, der Lehngüter halber schon vor geraumer Zeit Irrungen und Mißhelligkeiten eingewallen, indem berührte Ritterschafft dafür halten wolten, daß die von diesem Erzhertzoglichen Lehne vertribe eine unvordencklicher Landts Gewonheit für gemeine durchgehende Lehne, deren so wohl Weibß- als Mannß-Personen fähig zu achten seyen, hingegen aber Ihre Churfürstl. Durchl. solcher Gewonheit nicht geständig, sondern sich an die gemeine Lehnrachte so woll, als von vielen Römischen Keyseren erlangt- und hergebrachte Privilegia, Concessionones et Sententias, die alle das Widerspiel nachführen theten, gezogen, und vertribe deraufselben befugt zu seyn vermeint, auff den Fall abgehend- und erleidenden Mannß-Stammens sich deren Lehne zunähieren und dieselbe zu ihrer Cammer einzuziehen, oder sonsten ihrem Belieben nach darüber zu disponiren, Und dan diese sach anfänglich im Jahr 1620. zum comprimis auff gewisse Form und maß gestellt, solches auch hernach im Jahr 1639. zu reassumiren nachmals beliebet, folgendß aber bevährte Ritterschafft der jetzt regierender Churfürstl. Durchl. Herzog Maximilian Henrichen in Bayern zc. unserem gnedigsten Herren zu mehremahlen unbederthentigst zu erkennen gegeben, daß sie mit deraufselben, als Ihrem gnedigsten Landts-Fürsten, ungern in Process und Streit stehen wolten, und decentwegen höchstehentlich gebetten, Ihre Churfürstl. Durchl. entweder diese Action fallen zu lassen, und die feuda. pro communibus zu erkennen, oder aber einen billigmehigen Vergleich darüber behandelen zu lassen, gnedigst geruhen wolten; Damit dan nun Höchstgemelte Churfürstl. Durchl. Ihre zu der Ebllicher Ritterschafft tragende Meinung und Gewonheit desto mehr an Tag geben möchten; So haben sie mit Warwissen und Belieben eines Hochwürdigten Rhumb-Capituls in solche gültliche Handlung gnädigst einverstanden, welche dan nach vorgangener vilsältiger mündlicher Unterredung folgender gestalt geschlossen.

§. 1. Erstlich thun Ihre Churfürstl. Durchl. ausdrücklich vorbehalten, auch vorberührte Ritterschafft unbederthentigst und gutwillig nachgeben, daß diejenige Lehne, worin der tenor investituræ mit klaren Worten auff Manlehen gericht, auch hinfüran für rechtte Manlehen gehalten, und die Töchter von deren Succession allerdingß außgeschlossen seyn und bleiben, sondern man der à primo acquirente herkommender Mannsam außstirbt, alßdan Ihre Churfürstl. Durchl. und deren Successores gute Nacht und Zug haben sollen, als solche Lehne wiederum einzuziehen, und ihnen anzuheimfuchen; Damit auch dieserthalb künstlich keine neue Irrungen zu befahren, ist als solcher Manlehen halber eine gewisse Specification unter Ihrer Churfürstl. Durchl. Insiegel verfertiget, und mehrgemelte Ritterschafft zur Nachricht außantwortet worden, womit es gleichwoll diesen Verstand haben soll, daß weilten unterschiedliche Lehne in solcher Specification begriffen, welche durch seligst-gemelten Churfürsten Ferdinanden eingezogen, und anderen ex nova gratia zum Manlehen wieder außgetragen, diese Qualitas Masculinitatis nur die jetzige Vasallos und deren Lehnsfolger afficiren, im Fall aber selbige Lehne an der voriger Lehns-träger An- vel Cognatos entweder mit Recht oder durch gültliche Weeg

nach Inhalt des folgenden dritten Articuli wiederumb kommen würden, sollen sie in ihrer voriger Natur und Eigenschafft verbleiben, und es damit, wie in 4to Articulo disposit, gefast werden, wabey dan auch dieses verabschiedet, daß niemandt sein Lehne zu Manß- oder newem Lehnen, zu Nachtheil deren à stipite acquirente, herrührende An- et Cognatorum und ihres daran habenden Juris quaesiti, zu machen und außzutragen befugt seyn soll.

2. Gleichergestalt zweytens, wo die Investitur von beyderley Geschlecht Manß- und Weibß-Personen außdrücklich Meldung thun, da sollen die Töchter oder Weibß-Personen zur Succession deren Lehne ohn einige Weigerung zugelassen und verstatet, jedoch auff begehenden Fall selbige durch eine Manß-Person behörlich bedient und vertreten werden.

3. Drittens, obwoln die Eblliche Ritterschafft zum inständigsten angehalten, daß diejenige Lehne, diewelche von der neigstoriger abgeleitert so wol, als jetziger Churfürstl. Durchl. schon eingezogen, oder anderwertlich conferirt, den praetendirenden Anverwandten restituirt und wieder eingeräumt werden mögten; So haben doch Ihre Churfürstl. Durchl. sich dessen, weilten res nit mehr integra, beschwert; zumalen Ihre sehr bedenklich fallen wolte, da die jetzige Possessores mehrentheils selbige Lehne mit ansehnlichen Geldsummen redimirt, und Titulo oneroso an sich gebracht, sich dieserthalb der Eviction zu unterwerffen, darentwegen dan beliebt und verglichen, das alsolche eingezogene und anderwertlich conferirte Lehne von dieser Transaction zwar außgeschlossen, jedoch aber den Praetendenten der Weg. Rechts coram paribus Curiae und sonsten quovis meliori modo darzu unpersert gelassen seyn, vor allem aber zwischen denselben und denen Possessoribus gültliche Vergleichungs-Handlung angefelt werden soll, die dan Ihre Churfürstl. Durchl. auch dergestalt, wie es der Willigkeit zum allerähligsten seyn wirdt, vermitteln zu helfen sich angelegen sein lassen wolten.

4. Viertens betreffend diejenige Lehne, so informiter, nemlich ohne Meldung Manlichen oder Weiblichen Geschlechts, bis herzu conferirt und verlichen worden, lassen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst geschehen, daß im Fall entweder gar keine Manliche Lehnsfolger, oder doch in pari cum foeminis vel remotiori gradu vorhanden, alßdan die Töchter oder Weibß-Personen à primo acquirente entsprossen darin (jedoch der Adlicher Gewonheit und praerogativæ mit Abgütung der Töchter unachtthilig) zur Succession admittirt, und also die Weibß- und Manliche Agnaten promiscuè, auch proximiores in gradu remotioribus absque sexus differentia vorgezogen werden, in massen sie dan denselben auch auff gebührliches Gefinnen die Investituram unweigerlich ertheilen wollen, abermals doch mit dem beym zweyten puncto bescheyenen reservato, daß nemlich sie das Lehne durch eine Manß-Person zu deserviren schuldig seyn sollen.

5. Wogegen fünftens die löbliche Ritterschafft sich erkläret, versprochen, und verbunden, daß man solcher Fall sich begeben wirdt, daß die Weibß-Personen oder aber diejenige Manß-Personen, welche sich per lineam foeminam qualificiren können, in dem Lehne succediren wollen, alßdan sie vorhero jedesmalß Ihrer Churfürstl. Durchl. als Lehnherrn loco recognitionis decimam partem pretii, worauff das Lehne in sich

quoad utile Dominium geschähet werden kan, abstaten und entrichten sollen.

6. Sechstens ist hiebey ausdrücklich bedingt, abgeredt, und verglichen, daß diese Transaction alleinig auff die Landtsässische Lehen, nicht aber diejenige, welche unmittelbar unter dem Reich, oder in anderer Fürsten und Herren Territorio und Gebiet gelegen, zu verstehen, sondern Ihre Churfürstl. Durchl. und derselben Successores diesertwegen in ihrem vorigen vollen Rechten stehen und verbleiben, solches auch hingegen selbigen Lehenleuten, so fern sie einig haben, unbenommen seyn solle; Dessen zu Urkundt haben Ihre Churfürstl. Durchl. diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben, und mit ihrem Insigel, wie mit weniger ein Hochwürdig Thumb-Capitul mit seinem Sigillo ad causas, so dan der löblicher Ritterschafft Deputirte mit ihrer Unterschrift und Rings Pittschafften besetztiget. Geschehen Vonn den acht und zwanzigsten Junii 1559.

7. Hieneben verordnen Wir auch, daß in Lehn Succession nicht solle angesehen werden, ob derjeniger, so erben will, dem Abgestorbenen von ein- oder beyden Banden anwandt seye, sondern alleinig, ob er von dem Lehnam mit herrühret, also daß der halbbürtiger Bruder oder Schwester und deren Kinder so wohl, als volbürtige, wan sie nur à stipite acquirente zugleich entsprossen, zu dem Lehen mit zugelassen seindt.

Titulus VIII.

§. 1. Man unter künftigen Eheleuten mit Vorwissen und Belieben der Elteren, oder in Mangel deren mit Zuziehung der nächster Blutsverwandten oder Freunde Heyraths-Versprechungen auffgerichtet, beschloffen, und angenommen, selbige sollen in allen ihren Puncten und Articulen unverbrüchlich und ohne Widerred gehalten werden.

2. In solchen Heyraths-Versprechungen ist den künftigen Eheleuten zugelassen, nicht allein von dem zugebrachten Heyraths Gut zu verordnen, sondern auch von allen übrigen Gütern, so viel sie deren mächtig und ihnen gefellig, einander zu vermachen, und soll alsolche Vermächnus, ob sie schon auff die Erbfolgung gang oder zum Theil der jetztigen oder künftiger Güter gerichtet, unwiderrufflich seyn, es geschehe dan die Wiederruffung mit beyder Eheleuten guten Willen und Belieben.

3. Da keine Heyraths-Versprechung auffgerichtet, auch entweder gar keine Kinder auß solcher Ehe entsprossen, oder selbige vor beyden Elteren wieder verstorben, soll das legtlebend von beyden Eheleuten den Heyraths-Pfenning erblich behalten, in allen anderen aber des erst-abgestorbenen zugebrachten, wie auch bey stehender Ehe anerfallenen liggenden oder unbeweglichen Gütern (worunter auch die Rentverschreibungen, sie seyen loßbohr oder unloßbohr, so dan die Baarschafft von abgelegten jährlichen Renthen mit zu verstehen) sein lebenslang, es thue sich dasselb wieder verheyrathen, oder im Wittibstandt verharren, leibzuchtig verbleiben, darüber aber ein ordentliches Inventarium, auff daß die negste Erben des Eigenthums versichert seyn können, bey Verlust der Leibzucht inner drey Monaten Zeit fertigen lassen, so dan die Güter in gutem Saw und Besserung halten, auch da es von den Erben begehrt wird, deswegen gebührende Caution und Versicherung leisten.

4. Die in stehender Ehe anerwonnene liggende Güter sollen alßdan, wan nechtlich vorgesehter massen keine Kinder, noch widrige Pacta dotalia oder Heyraths-Versprechungen vorhanden, freuntthellig seyn, des erstabgestorbenen negsten Erben zu einer Halbscheidt, und dem legtlebenden Ehegatten zu der anderen Halbscheidt eigenthumblich zufallen, jedoch diesem von allen solchen Gütern die Leibzucht gegen gleichmäßige Auffrichtung eines Inventari und gebührliche Caution, auff erforderen, seine Leibzeit verbleiben.

5. Die Fahrnus oder bewegliche Güter thun dem legtlebenden eigenthumblich und mit vollkommenen Recht zufallen, jedoch soll selbiges darauff alle unverbriefte, wie auch diejenige verbrieftte Schulden, so nicht auff jährliche Renthen verschrieben, zu bezahlen verbunden seyn.

6. Wan aber das erst abgestorbene von beyden Eheleuten Kinder auß selbiger Ehe gezeugt hinter sich im Leben verläßt, alßdan soll zwar das legtlebend alle Fahrnus, wie vorgemelt, für sich behalten, den Heyraths-Pfenning aber und andere zugebrachte, oder bey stehender Ehe dem Erstabgestorbenen zugefallene, wie auch die gewonnene Güter nur leibzuchtig sein lebenslang, es greiffe dasselb wieder zu anderer Ehe oder nicht, zu genießen haben, jedoch auff den wieder Verheyrathungs Fall darüber ein Inventarium auffrichten lassen, und in alle Wege darvon die Kinder nach Standts-Gebühr ehrllich erziehen und aufsteuren, welche Aufsteuerung dan mit Zuziehung der nächster Freunde, oder wan darüber zwischen ihnen Irrung vorkommen würde, nach Ermäßigung der Obrigkeit gesehen soll.

7. Unter dem Rahmen solcher Fahrnus oder beweglicher Güter solle in diesem Erz-Stift das vahr Geldt, so nicht von abgelegten Zahrenthen oder verkaufften liggenden Gütern herrühret, Handschriften, so nicht auff Jahr-Renthen gestellt, angefähete Felbfrüchten, Wein an den Stöcken, wan er vor dem Fall mit dem ersten Wandt beschloffen, Baum-Obst- und Graß-Gewachs aber, wan der Fall nach dem ersten Martii sich begibt, Haußzins nach Ertrag der von dem laufenden Jahr alßchon verflienener Zeit, abgehawenes Schlagholz, wie auch das unabgehawenes, wan die Verkaufung noch bey Lebzeiten des Eigenthumbers geschehen, verfallene noch aufstehende Pensiones von angelegten Capital Gelderen, Pfachtungs Zahren deren von beyden Eheleuten bestandener Güter, vorräthlicher Wein, Getraydt, Silbergeschier, Viehe, Ackergeschier, Haußrath, Bücher, Gewehr, und alles was sonst nageloff ist, wie auch die Actiou und Ansprach auff dergleichen Güter verstanden werden. Was aber auff diesem dem Grundt oder Hauß anklebt, und unter anderen: Eisenofen, Brewkesel, Kelter, Waschbald in den Schmitten, und dergleichen, soll für unbeweglich gehalten werden, und bey dem Grundt oder Hauß verbleiben.

8. Es soll jedoch unter Kauff- oder Handelsteuten hiezin diesen Unterscheid haben, daß diejenige Waaren und Güter, welche in ihre Handlung und Gewerb einschlagen und darunter gehörig, in diesem Erbbungs-Fall unter die Fahrnus nicht mitzurechnen, sondern es damit sambt denen aufstehenden Buch- und Gegenschulden also gehalten werden, wie oben im viert- und sechsten Articulis von denen liggenden Gütern verordnet. Ingleichen sollen unter denen Schiffleuten die Schiffe und aller

dazu gehöriger Fahrzeug an Segel, Anker, Seeylen und dergleichen für unbeweglich und Erb gerechnet werden.

9. Da nach gebrochenem Ehebeth sich begäbe, daß auff die Kinder wegen des verstorbenen Vatters oder Mutter entweder in obsteigender Linie oder von der Seiten einige Erbschaft ab intestato verfiel, soll der noch überlebender Vatter oder Mutter davon die Leibzucht, so lang die Kinder noch unversehrthet, oder sonst in Väter- oder Mütterlicher Unterhaltung seyn, zu genießen haben, nach deren Verheyrathung aber, oder auch da sie gleich nicht verheyrathet, aber dannaoh nach dem fünf und zwanzigsten Jahr ihres Alters einen eigenen Rauch und Hauswesen anstellen, oder sonst von den Elteren sich absonderten, soll ihnen der Vatter oder Mutter alsdenn nach gebrochenem Ehebet anerfallenes Gut abtreten und einräumen.

Titulus IX.

§. 1. Wo ein Testament aufgerichtet, soll auff den darin eingesetzten Erben, oder wan mehr Testaments vorhanden, auff denjenigen, der in dem letzteren oder jüngsten benamset, und in Mangel des Testaments auff den nächsten anbewanten, deme die Erbschaft von Rechtswegen zugehört, der Besitz oder Gewehr der Güter, sie seyen ligend oder fahrend, so fern sie der abgestorbener zu Zeit seines Todts possidirt, ohne einige andere Leibliche Ergreifung verfallen seyn, und da vielleicht jemandt anders vorlauffen: und sich des Besitzes zunäheren unterstehen wurde, soll ihm solches zu keinem Vortheil oder Nutzen weder in- noch außershalb Rechts gedeyhen, sondern vielmehr für ein straffbare That zu halten seyn, und hingegen der eingefesteter, oder wan kein Testament vorhanden, der nächster Erb vom Gebüt bey dem Besitz der Güter, bis zu ordentlichem Austrag Rechts, gehandhabt werden.

2. Und im Fall etwa das Testament als mangelhaft und ungültig beschuldigt, oder zwischen denen Anbewanten vom Gebüt der Sippschaft halber oder sonstens Streit erweckt würde, soll summarisch darüber erkandt- und bis dahin die Güter von den Gerichteren, darunter selbige gelegen, zu Behueff des obsteigenden Theils in Verwahr genommen werden.

Titulus X.

§. 1. Wan eines von beyden Eheleuten nach Absterben des anderen wieder zu der zweyten Ehe schreitet, und zuvor oder auch hernach unter wehrender Ehe für gut anseheth, zwischen erster und folgender Ehe, oder auch denen zugebrachten Kinderen eine Einkindschaft aufzurichten, soll solches zwar, als zu mehrer Erhaltung Liebe und Einigkeit gereichend, zugelassen seyn, jedoch anderer gestalt nit, als mit vorgehender gerichtlicher Erkenntnus.

2. Wobey dan diese Ordnung gehalten werden soll, daß denen Kinderen, da sie noch minderjährig, zu solchem Acta und Handlung ein oder zwey Curatores (im Fall sie vorhin damit nicht versehen) angefetzt werden sollen, welche der Kinder Haab und Vermögen, so sie von ihrem verstorbenen Vatter oder Mutter ererbt, und was sie hingegen von dem künftigen Stiefvatter oder Mutter zu erwarten haben können, mit Fleiß zu überlegen und zu erwegen, und demnechst dem Gericht zu hinderbrin-

gen, auch an Keyds stat, ob es denen Kinderen besser gethan als gelassen, oder keine merkliche Vervortheilung darunder verborgen, auszusagen und zu bekräftigen, deme vorgangem alsdan darüber das Gerichtliche Decret mit ordentlicher Verzeichnus, ob- und was ein- oder anderem Theil zum Vortheil voraus vermacht, erteilt und ausgefertigt werden mag.

3. In Krafft solcher Einkindschaft sollen alsdan die Kinder voriger Ehe mit denen, so in folgender Ehe gezeugt, in denen Elterlichen Güterem zugleich erben, darunder aber die Seitensfälle, und was sonst ein oder anderley Kinderen durch Testament, Schenkung oder andere Titel vermacht, und sonst durch sie erworben, nicht verstanden werden.

4. Daseru folgens von solchen vereinkindschafteten Kinderen eines oder mehr bey Lebzeiten beyder oder eines von den Elteren mit Todt abgehen würde, soll der angenommener Vatter oder Mutter, wie auch die Schwestern und Brüder zweiter Ehe nicht anders, als die natürliche Elteren und volbürtige Brüder und Schwestern in denen der Einkindschaft einverleibten Güterem in die Häubter und zu gleichen Theilen erben.

5. Wan aber beyde so woll natürlich, als sangenommene Elteren verstorben, und also deren Erbüngs-Fall sich völlig begeben, soll diese Einkindschaft damit aufhebet und erloschen seyn, und die halbbürtige Schwester und Brüder mit denen volbürtigen ferner nicht erben, sondern es alsdan der Succession halber unter allerseits Geschwistrigen anders nicht gehalten werden, als wan keine Einkindschaft gemacht were.

6. Da jedoch bey Aufrichtung dergleichen Einkindschaften andere Bedingungen abgehandlet und verglichen, soll solchen durch diese Ordnung nichts benommen seyn, sondern dieselbe aufrichtig gehalten und volzogen werden.

Titulus XI.

§. 1. Wan ein Vatter oder Mutter zu der zweyten oder mehrern Ehen schreitet, sollen sie ihre Kinder voriger Ehe, sofern dieselbe das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters nicht erfüllet, mit Vormünderen versehen zu lassen schuldig seyn, und daseru sie solches innerhalb Jahres nach der Verheyrathung versäumen oder unterlassen würden, sollen sie sich der Leibzucht aller aus voriger Ehe auff die Kinder verfallener Väter verlustig gemacht haben, es were dan, daß sie rechtmäßige Ursachen der Verhinderung bey der Obrigkeit vorbringen könnten.

2. Da aber sonst ein Kind vor Erfüllung ermetzt ein und zwanzig-jährigen Alters Alterlos wirdt, sollen Schulteiß oder Vogt und Scheyffen in den Stätten, Dingställen oder Gerichteren, wo die Elteren zu Zeit ihres Absterbens wonhaft gewesen, denselben inner den nächsten sechs Wochen Vormünder anzusehen oder im widrigen allen dem Minderjährigen darauff erwachsenden Schaden zu erstatten und gutzumachen verbunden seyn.

3. Wan die von der Mitterschaft mit Hinterlassung minderjähriger Kinder versterben, soll der Amtman, in dessen Ambs Bezirk das Adellich Haus, wo der Verstorbenen sehschaft gewesen, gelegen ist, zu unserer Gangley in denen nächsten sechs Wochen den Tobfall samet seinem Gutachten, was für Personen zu Vormünderen dienlich seyn könnten, berich-

ten, damit darauff gleicher Gestalt ohn Vorzug dieselbhalb die Gebür vorgenommen werden möge.

4. Wer demnach von Schultheiß und Schessen in denen Städten, Dingställen oder Gerichten, und von unser Sauglay unter der Ritterschafft zu Vormund benahmbset wird, soll dasselbig unweigerlich anzunehmen schuldig seyn, und ihm dawider keine Entschuldigung zu staten kommen, es seye dan, daß er vorher schon mit andern Vormundschaften beladen, oder aber in solchem Streit mit denen Wäisen stünde, daran der mehrerer Theil ihres Vermögens hafftete, oder aber in dergleichen Officis und Bedienungen, oder sonst in solcher Leibs Unvermögenheit begriffen, die ihn an Verwaltung der Vormundschaft hinderlich hinderten, Wan sonst sich jemand widrigen, und die Pfliegbesohlene dadurch in Schaden kommen würden, soll er dafür haften und alles zu ersehen angehalten werden.

5. Im Fall nun das Gericht die negste Verwandte, denen sonst vermög der gemeiner Rechten die Vormundschaft obläge, dazu ernennen, selbige aber auß dem Bezirk dessen Gerichtswangs geseßen seyn würden, soll dasjenig Gericht, worunter alsolche benahmbsete Vormünder wohnhaft, alsbald auff die erste Requisition oder Ersuchung dieselbe zu Antretung der auffgetragener Vormundschaft anhalten, oder für den Saumbfall selbst haften, und solchen vermittelst Erstattung alles Schadens zu büßen schuldig seyn.

6. Alle Vormünder sollen jedes Jahrs gleich nach den Weynacht-Feiertagen, nemlich den 7. Januarii ihre Rechnungen an dem Ort, wo sie angesetzt, bey Vermeidung willkürlicher Straff einliefferen, und darauff alsbald von der Obrigkeit gewisse Personen zu deren Durchseh- und Ueberlegung verordnet werden.

Titulus XII.

§. 1. Wan jemand ligende oder unbewegliche Güter an sich erkaufft, soll der Kauff bey dem Gericht, worunter die Güter gelegen, insinirt oder verkündet worden, und daselbst durch den Verkäufer Werzig und Aufgang- hingegen an den Käufer die Eröung geschehen, und als lang solche Verkündung hinterbleibt, soll der Eigenthumb auff den Käufer, ob ihm schon durch den Verkäufer sonst das Gut eingeräumt, nicht verfallen seyn, jedoch ihm wider denselben seine Personal-Action zu Besthalt- und Erfüllung des Kaufs, oder im Fall er die Lieferung nit thun kan, zu seiner Schadloshaltung unbenommen seyn.

2. Ein Man oder Weib mag bey stehender Ehe so wenig sein angebrachtes als miteinander gemunenes Gut ohn Mitbetheben und Einwilligung seines Ehegatten nicht verkaufen, oder einiger Gestalt verruckeren, sondern was dessen vorgenommen, soll krafftlos und nichtig seyn.

3. Hingegen wan ein Weib mit und neben seinem Ehemann einen Contract aufrichtet, denselben unterschreibt, oder vor Gericht, oder auch von Notarien und Zeugen sich dazu bekennet, soll sie und ihre äigene Güter dafür gleich dem Mann haften, und sich dawider keines Vorzugs Rechts wegen ihres angebrachten Ehe-Guts zu gebrauchen haben.

Titulus XIII.

§. 1. Gleicher Gestalt soll keine Verpfändung gültig seyn, sie werde dan dem Gericht, worunter die Güter gehörig, insinirt, und dasern solches nit geschieht, und die Güter hernach an einen anderen verkauft oder versetzt werden, soll wider denselben der erster Glaubiger solcher Güter halber durchauß keine Ansprach, weniger einiges Vorzugs zu genießen haben.

2. Da auch schon eine general oder gemeine Verpfändung aller Güter geschieht, oder eine solche privilegierte Forderung, die ein stillschweigendes Pfandt nachführet, darauff haftet, soll doch dieselbe dem Glaubiger anders kein Vorzugs-Recht zuzüigen, es seye dan bey jedes Orts Gericht die Insinuation geschehen, und stehet alsdan zu seiner Wahl ohn Unterscheid, an welche Güter er sich zum erst- und liebsten halten und bezalt machen wolle, unangesehen neben dem general, auch ein absonderliches Uderpfand in der Verschreibung benahmbset worden.

3. Wan dan abgesetzter massen die Verpfändung vor Gericht geschehen, mag der Glaubiger die verpfändte Güter, in was Hand sie auch hernach gerathen, für seine Schuld verfolgen, ohn daß er an seinen Hauptschuldener erst umb Excusation zu verweisen sein solle.

4. Die General-Verpfändung aller Güter soll auff die fahrende oder bewegliche Güter wider einen dritten Käufer oder Besizer ehender keine Krafft haben, als dieselbe durch gerichtliches Verbott praeclaudit worden, dasern aber jemand nach solchem Verbott dieselbe an sich kaufen oder bringen würde, mag er von dem Glaubiger dafür besprochen werden.

Titulus XIV.

§. 1. Ein Pfächter soll seine Pachtung ohne des Pfächtherren Bewilligung einem anderen zu überlassen, oder jemand in seine Pachtungjahren eintreten zu lassen nicht Macht haben.

2. Wan ein Pfächter wegen Mißwachs oder Hagelschlags an seiner Pacht Nachlaß zu begehren vermeint, soll er vor der Uerndte seinem Pfächtherren die Bestichtigung des Schadens anzusagen schuldig seyn, im widrigen keiner Nachlassung zu genießen haben.

3. Im Fall demnegst der Pfächter mit seinem Pfächtherren des Nachlaß halber sich nicht vergleichen könnte, soll der Pfächter den Pfächtherren zu Theilung des Wachsbumbs sambtlicher Früchten dieser gestalt zulassen, daß die harte Früchten demselben zur Halbscheid, jedoch gegen Erstattung des halben Sahmlorens, halben Mähe- oder Schnittlorens, und halben Dreschlorens, die Haber-Frucht aber zu einem Drittheil gegen gleichmäßige Erstattung des Drittheils beruckter Rosten verbleibe.

4. Wan der Pfächter der Pachtung, wie es sich gebürt und einem fleißigen Haushalter obliegt, nicht vorsetzet, soll der Eigenthumber ihm seine Jahren daran zu halten nicht schuldig, sondern von dem Gut anzuweisen besigt seyn, dasern auch der Pfächter in dem letzten Pachtungjahren seine Pacht nicht bezahlen, und doch die Früchten, Mähe und ander eingebrachtes zu entfrembden, oder sonst zu verbringen understehen würde, soll dem Pfächtherren die Scheuren, Speicher, Hoff und Ställe zu seiner Versicherung zu versperren frey stehen.

5. So Haus, Scheuren, oder Stallungen durch des Pfächters, oder seines Hausgefindts Schuld oder Versaumbnus abgebrant, ist er schuldig, solchen Schaden aus dem seinigen wieder zu erstatten.

6. Weilen vermög der gemeiner Rechten die Erbkäuff die Pfachtungen brechen, so soll auch in diesem Erststück der Käufer dem Pfächter die Zahlzahl seiner Pfachtung aufzuhalten nicht schuldig seyn, sondern in den Städten der Pfächter gleich in drey Monaten nach verkündeten Kauff aus dem Haus: auff dem Landt aber von den gepfachteten Gütern auff das nachfolgendes Fest Cathedrae Petri weichen, jedoch hat er sich des Schadens halber, so ihm darauß entsethet, an dem Verkaufser zu erholen.

7. Gleicher gestalt wan sich zutragen würde, daß ein Herr, der ein Haus ausgehan oder verlieden, aus new überkommender notwendiger oder redtlicher Ursach selbst darin wohnen oder bawen müste, ist er dem Pfächter die Pfachtjahre zu halten nicht schuldig, jedoch soll er ihm in solchen Fällen zu Ersetzung einer anderen Wohnung entweder obgemelte drey Monat, oder, wan die sach eine mehrere Eyl erfordert, Zeit nach Ermessung der Obrigkeit verstaten, vorbehaltlich des ihm des Ausweichens halber zugewachsenen Schadens.

8. Im Fall hingegen der Pfächter mit Vorwissen und Willen des Herren nützliche Risten an die gepfachtete Güter angelegt, soll er, ehe ihm gebühliche Erstatt- oder Vergnügung geschehen, zu weichen nicht schuldig seyn.

9. Weilen auch die Pfachtung von alzulangen Jahren den Kindern und Erben bey vielerley unter dessen zutragenden Enderungen höchters zu grossen Unkosten gereicht, soll hinfüran keine Pfachtung länger, als auff zwölf Jahr gültig oder verbindlich seyn.

Titulus XV.

§. 1. Wan ein ligendes Gut, oder ligendem Gut anlebende Gezeitigkeit, wie auch unlösbare Rinsen oder Renthen verkauft werden, sollen die negste Blutsverwandte auß dem Väterlich- oder Mütterlichen Stammen, wo ermelte Güter herkommen, bis in das zehend Gliedt (so weit nemlich die Erbfolgung vermög des obigen fünfften Tituls statt hat) des Einstands berechtiget seyn, und sich des Kauffs innerhalb sechs Monat, von Zeit solcher bey dem Gericht verkündet, anzurechnen, gegen Erstattung der ausgegebener Kauffgelder, und anderer notwendiger und redtlicher Unkosten, näheren mögen.

2. Diejenige Anbewandte aber, welche auß dem Stammen des ersten Acquiranten oder Erwerbers solcher Güter nicht entsprossen, haben sich des Einstands nicht zu gebrauchen.

3. Da auch der Verkäufer alsolchen seinen Blutsverwandten den Kauff anbieten und verkünden, dieselbe aber sich dazu nicht einlassen, noch in den negsten sechs Wochen erklären würden, sollen sie sich ihres Einstands verlustig gemacht haben.

4. Wer zu dem Einstand befugt ist, soll sich dessen anderer gestalt nit, als ihm selbst zum besten und das Gut für sich zu behalten, und keinem andern zu Gefallen oder Nutzen, oder in Meinung solches etwan baldt umb eines Uebergewins willen wieder zu verkaufen, gebrauchen,

dessen dan er, daß nemlich in solchem allem kein heimlicher Verstand noch Gesehrde underlauffe, wo es begert wirdt, einen Rdt schweren soll.

5. Wo sich begibt, daß mehr, als ein Anbewandter in den Kauff zu stehen begert, soll allemahl der negster grad dem weiteren vorgehen, weilen sie aber in gleichem Grad, soll für darüber das Loß entscheiden.

6. Diese Einstands Gezeitigkeit soll auff Lauff oder Wechsel nit gegogen werden, sondern allein im kauffen statt haben, doch daß solche Lauff oder Wechsel gefährlicher Weis und durch dergleichen Schin die negte Freunde von dem Einstand abzuhalten nicht geschehen, sondern beyder Theil Nutzen und Rothturfft nach auffrichtiglich vorgenommen und gehandelt werde, welches dan auch, so es die negte Freunde begehren würden, durch die Partheyen bey geschwornem Heydt erhalten und bestetigt werden soll, wo aber im Lauff ein Aufgeld gegeben und solches den halben Theil des Werts des ertauschenden Guts erreicht, soll es für ein Kauff gehalten werden.

7. Gleicher gestalt, wan ein Gut auff anrufen des Glaubigers durch das Gericht verkauft wirdt, alsdan hat der Einstand nicht statt, sondern welcher also vor Gericht gekaufft hat, soll dabey ohn Eintrag der Anverwandten gelassen werden.

Titulus XVI.

§. 1. Als unter denen Rechtsgelehrten unterschiedliche Meinungen seynd, ob in jährlichen Renthen und Gefällen die Verjährungen Platz haben können, so haben wir, allem Anlaß zu Irrungen und Streitigkeiten vorzukommen, nöthig erachtet, diesertwegen ein gewisses zu verordnen, weilen dan die gemeine beschriebene, auch fast aller Völder Rechten ihr Absehen dahin vornemlich richten, daß in menschlichen Handlungen endlich einmahl eine Sicherheit seyn, und niemand in immerwehrender Sorg und Furcht des seinigen stehen möge, derjenig auch, welcher eine gar lange geraume Zeit mit seiner Forderung stillschweigt, seine Versaumbnus niemanden, als ihm selbst zugumessen hat, so wollen wir, daß alle dergleichen jährliche Renthen, Rinsen und Gefälle in vierzig jähriger Zeit, wan nemlich darumber keine Ansprach darumb geschehen seyn wirdt, allerdings erlöschten und getödtet seyn- und der Schuldner alsdan ferner darumb nicht angefochten werden soll.

2. Gleicher gestalt, wan der Glaubiger oder Zinsherr seinen jährlichen Zins von vierzig Jahren hero ununderbrochen in einem gewissen Valor oder Werth empfangen und angenommen, soll er, unangesehen in was Werth oder Lauff das Geld zu Zeit Contractis gewesen, eine anderweite Reduction, Erhö- oder Enderung mit dem Schuldner vorzunehmen nit befugt seyn, sondern sich ins künfftig mit eben dergleichen Zahlung begnügen.